



Regelung betreffend Ausrichtung von Entschädigungen, Sitzungsgeldern, Spesen, Zulagen und Stundenlöhnen

**(Verordnung über die
Entschädigungen und Spesen, ESV)**

vom 20. Juni 2005

**mit Änderungen vom 3.7.2006, 30.6.2008, 8.11.2010,
10.1.2011, 6.6.2011, 17.9.2012, 12.12.2016, 26.11.2018,
16.9.2019, 24.8.2020, 26.4.2021, 13.12.2021, 10.02.2025,
17.02.2025 und 08.09.2025**

Gemäss Art. 1 Abs. 2, Art. 4 des Reglements über die Entschädigungen und Spesen (ESR) vom 07.06.2022 sowie gemäss Artikel 26 der Personalverordnung vom 20. Juni 2005 wird folgende Regelung betreffend Ausrichtung von Entschädigungen, Sitzungsgeldern, Spesen, Zulagen und Stundenlöhnen für die Leitung der Gemeindeversammlung, die Gemeinderats- und Kommissionsmitglieder sowie für die Lehrerschaft und das Gemeindepersonal (Verordnung über die Entschädigungen und Spesen, ESV) getroffen:

1. Feste Jahresentschädigungen

Grundsatz:

Feste Jahresentschädigungen bis zu einem Betrag von Fr. 500.-- im Maximum, gelten als Spesenersatz und sind weder AHV- noch steuerpflichtig. Ist die Jahresentschädigung höher als der Spesenersatz, so werden Fr. 500.-- als Spesen ausgeschieden. Bei kumulierten Entschädigungen können die Spesen nur einmal beansprucht werden.

Eine feste Jahresentschädigung erhalten:

1.1 **Leiter*in Gemeindeversammlung Gemeindepräsident*in Vizepräsident*in Mitglieder des Gemeinderates**

Ansätze gemäss Reglement über die Entschädigungen und Spesen (ESR)¹

1.2 ...¹

1.3 ...¹

1.4 ...¹

1.5 ...²

1.6 **Leiter*in der Schulsportadministration**

Fr. 1'000.--

1.7 ...²

1.8 ...³

1.9 ...⁴

1.10 ...^{5 + 6}

Ansätze gemäss Verordnung für die Feuerwehr⁵

¹ Versammlungsleitung, Gemeindepräsidium und Gemeinderat neu im Reglement geregelt GR-Beschluss vom 17.9.2012

² Streichung Jahresentschädigungen für Präsidien und Sekretariate der Schulkommissionen infolge Neuorganisation der Schulstrukturen GR-Beschluss vom 17.9.2012

³ Streichung Jahresentschädigung Stabschef/in GFO GR-Beschluss vom 8.11.2010

⁴ Streichung Jahresentschädigung Präsident/in Mietamt infolge Aufhebung Mietamt GR-Beschluss vom 10.1.2011

⁵ geändert per 1.1.2006 Zusammenschluss ZSO Bantiger bzw. 1.1.2009 Inkrafttreten der neuen Verordnung für die Feuerwehr GR-Beschluss vom 17.9.2012

⁶ gelöscht GR-Beschluss vom 24.8.2020 bzw. Gemeindeabstimmung vom 13.12.2020. Infolge Zusammenschluss Feuerwehren Bolligen und Bern per 1.1.2021 wurde die Feuerwehrverordnung aufgehoben.

In all diesen festen Entschädigungen sind dienstliche Verrichtungen, die das Amt mit sich bringen kann wie Sitzungsvorbereitungen, Abklärungen und Besprechungen usw. enthalten. Im Übrigen besteht Anspruch auf die Entschädigungen gemäss nachstehender Ziffer 2 (Sitzungsgeld).

2. Sitzungsgeld

2.1 Einfaches Sitzungsgeld

Sämtliche Gemeinderats- und Kommissionsmitglieder (einschliesslich Präsident*innen) haben Anspruch auf ein einfaches Sitzungsgeld bei folgenden Verrichtungen:

- Gemeinderatssitzungen
- Kommissionssitzungen
- Sitzungen von Fachgruppen, Ausschüssen, Arbeitsgruppen, Projektteams usw.
- angeordneten Delegationen
- Schulbesuche

Für die Aufteilung Sitzungsgeld gilt folgende Regelung:

- Sitzungen und Delegationen bis 2 Std.	Fr.	40.00
- Sitzungen und Delegationen über 2 – 4 Std.	Fr.	60.00
- Sitzungen und Delegationen über 4 – 6 Std.	Fr.	120.00
- Sitzungen und Delegationen über 6 Std.	Fr.	180.00
- Stimm- und Wahlausschuss; Entschädigung pro Stunde	Fr.	30.00 ⁷

2.2 Doppeltes Sitzungsgeld

Den Präsidenten*Präsidentinnen von Kommissionen und Fachgruppen, die keine feste Jahresentschädigung erhalten, steht für die Sitzungsvorbereitung und –leitung ein doppeltes Sitzungsgeld zu.

3. Spesen

...⁸

3.2 ...^{9 + 10}

⁷ gemäss GR-Beschluss vom 10.02.2025

⁸ gelöscht gemäss GR-Beschluss vom 10.02.2025

⁹ geändert per 1.1.2006 Zusammenschluss ZSO Bantiger bzw. 1.1.2009 Inkrafttreten der neuen Verordnung für die Feuerwehr GR-Beschluss vom 17.9.2012

¹⁰ gelöscht GR-Beschluss vom 24.8.2020 bzw. Gemeindeabstimmung vom 13.12.2020. Infolge Zusammenschluss Feuerwehren Bolligen und Bern per 1.1.2021 wurde die Feuerwehrverordnung aufgehoben.

3.3 Verwaltungsspesen

3.3.1 Variable Spesen

Für bewilligte Dienstreisen mit privaten Motorfahrzeugen richten sich die Kilometerentschädigungen nach den jährlich vom Regierungsrat festgelegten Ansätzen (BSIG), wobei für alle Personenwagen die Ansätze der Kategorie 1201 – 1600 ccm Hubraum gelten.

Bei Benützung der öffentlichen Verkehrsmittel werden die entsprechenden Billettkosten vergütet.

Muss aus dienstlichen Gründen auswärts eine Veranstaltung oder ein Kurs besucht werden, so werden für Verpflegung, Reise und Übernachtung die Ansätze nach kantonaler Regelung vergütet. Bei berufs begleitender Aus-, Weiter- und Fortbildung wird eine spezielle Vereinbarung abgeschlossen.

3.3.2 Fixe Jahresspesen ¹¹

Zur Vereinfachung des Abrechnungsverfahrens bezüglich Dienstreisen, Reisespesen, Benützung öffentlicher Verkehrsmittel, Verpflegungs- und Übernachtungskosten, werden an nachfolgende Personen, die funktionsbedingt eine erhöhte Mobilität haben, pauschale Jahresspesen ausgerichtet:

- Geschäftsleiter*in ¹²		Fr.	3'600.00
- Abteilungsleiter*in ¹³ <i>Übergangsregelung 2025 je CHF 3'600¹⁴</i>	je	Fr.	1'800.00
- Gemeindeschreiber*in ¹⁵		Fr.	1'800.00
- Leiter*in Hochbau, Leiter*in Tiefbau, ... ¹⁶ , Leiter*in Bauinspektorat ¹⁷ , ¹¹ , Sozialarbeiter*in, Jugend- und Schulsozialarbeiter*in ¹⁸ , Schulleiter*in Oz Eisengasse und Primarschule Bolligen - Hauswart*in	je	Fr.	900.00

Die fixen Jahresspesen sind Abhängig vom Beschäftigungsgrad (Ausnahme Schulleitung).

3.3.3 Mobiltelefon

Zur Abgeltung des geschäftlichen Gebrauchs erhalten die öffentlich-rechtlichen Mitarbeitenden, die keine Pauschalspesen erhalten, eine monatliche Entschädigung von Fr. 20.00. Diese sind unabhängig vom Beschäftigungsgrad.

4. Zulagen, Nacht und Wochenendarbeit

4.1 Die kantonalen Bestimmungen zur Nacht- und Wochenendarbeit finden für das Personal der Gemeinde Bolligen grundsätzlich keine Anwendung.

¹¹ Streichung Jahresspesen Leiter/in Reberhaus, Steuersekretär/in und Leiter/in AHV-Zweigstelle / GR-Beschluss 3.7.2006 / Streichung Leiter*in öff. Sicherheit: GR-Beschluss: 08.09.2025

¹² Beschluss GR vom 10.02.2025

¹³ Beschluss GR vom 10.02.2025

¹⁴ Beschluss GR vom 17.02.2025

¹⁵ Neu: GR-Beschluss 08.09.2025

¹⁶ Wegfall «Leiter/in Informatik» infolge Übernahme der ICT-Leiter-Funktion durch den Gemeindeschreiber

¹⁷ ergänzt infolge Anpassung Führungsebenen per 1.1.2022 / GR-Beschluss 13.12.2021

¹⁸ Ergänzt infolge Einführung einer eigenständigen OKJA-SSA per 1.1.2023 / GR-Beschluss 20.6.2022

4.2 Entschädigungen des Werkhofpersonals für Wochenenddienst und Bereitschaftsdienst (Winterdienst, Wasserversorgung) ¹⁹

4.2.1 Winterdienst:	Bereitschaftsdienst je Mitarbeiter*in	pro Jahr	Fr.	2'000.00
4.2.2 Wasserversorgung ²⁰ :	an Werktagen (Montag – Freitag)	pro Tag	Fr.	25.00
	an Wochenenden und Feiertagen	pro Tag	Fr.	60.00

Überstunden können im Verhältnis 1:1 ohne Zeitzuschlag kompensiert werden.

Für die Präsenzzeit zwischen 20.00 und 06.00 Uhr sowie für dienstliche Beanspruchung an Samstagen, Sonntagen und allgemeinen Feiertagen wird ein Lohnzuschlag von 50% gewährt. Dieser Zuschlag wird ausbezahlt.²¹

4.3 Entschädigung der Schulhauswart*innen an Wochenenden ¹⁴

Bereitschaftsdienst je Mitarbeiter*in	pro Jahr	Fr.	2'000.00 ²²
---------------------------------------	----------	-----	------------------------

Geleistete Präsenzzeit gilt als Arbeitszeit und kann im Verhältnis 1:1 ohne Zeitzuschlag kompensiert werden.

4.4 Entschädigung Hallenbad

Die Vollzeitbeschäftigten des Hallenbads Bolligen erhalten für die verlängerte Tagesarbeitszeit und die Nutzung privater Mobiltelefone²³

pro Jahr	Fr.	900.00 ²⁴
----------	-----	----------------------

4.5 Friedhofverwaltung (Bereitschaftsdienst)

Die Mitarbeiter*innen der Friedhofverwaltung erhalten für den Bereitschaftsdienst pro Wochenende

Fr.	60.00
-----	-------

4.6 Nacht- und Wochenendarbeit für das Personal ohne Pauschalspesen oder Sonderregelung²⁵

Für die angeordnete Präsenzzeit zwischen 20.00 und 06.00 sowie die dienstliche Beanspruchung an Samstagen, Sonntagen und allgemeinen Feiertagen wird ein Zeitzuschlag von 50% gewährt. Ausgenommen ist das Personal gemäss Ziffer 4.2.

4.7 Einsätze Wahlen und Abstimmungen²⁶

Für Einsätze bei Wahlen und Abstimmungen erhalten die Mitarbeitenden wahlweise eine Zeitgutschrift nach Ziffer 4.6.

¹⁹ Neuregelung Wochenendarbeit 4.1 Werkhofpersonal, 4.2 Schulhauswart/innen und 4.3 Hallenbad / GR-Beschluss vom 3.7.2006

²⁰ Anpassung 4.1.2 Pikettentschädigung Wasserversorgung / GR-Beschluss 6.6.2011

²¹ gemäss GR-Beschluss vom 10.02.2025

²² neu GR-Beschluss 16.9.2019

²³ gemäss GR-Beschluss vom 17.02.2025

²⁴ Geändert GR-Beschluss 08.09.2025

²⁵ Neu: GR-Beschluss 08.09.2025

²⁶ Neu: GR-Beschluss 08.09.2025

4.8 Lernende²⁷

Lernenden wird für besondere Einsätze zwischen 18.00 und 06.00 Uhr sowie die dienstliche Beanspruchung an Samstagen, Sonntagen und allgemeinen Feiertagen eine Entschädigung pro Stunde ausgerichtet.

Fr. 20.00

5. Stundenlöhne

Personal, das temporär für die Gemeinde arbeitet, wird in der Regel im Stundenlohn eingestellt. Zur Berechnung des Stundenansatzes wird bei der Erstanstellung nach gleichen Kriterien vorgegangen wie beim öffentlich-rechtlich angestellten Personal.²⁸

Zu den Stundenansätzen wird der 13. Monatslohn, eine dem Alter entsprechende Ferienzulage, die Feiertagsentschädigung und wenn berechtigt, Betreuungszulagen sowie Familienzulagen (Kinder- und Ausbildungszulagen) gemäss kantonalen Richtlinien ausbezahlt.

...²⁹

....³⁰

5.1 Aushilfepersonal

- mit entsprechender Lehre und Berufspraxis (Anforderung: mind. 3 Jahre Berufspraxis)	GKL	12
- mit entsprechender Lehre, ohne Berufspraxis	GKL	10
- ohne entsprechende Lehre mit Praxis in einem anderen Beruf (Anforderung: mind. 3 Jahre Berufspraxis)	GKL	8
- ohne entsprechende Lehre, ohne Berufspraxis	GKL	6
- Aushilfepersonal ohne besonderen fachlichen Anspruch	GKL	5

5.2. Schwimmlehrer*innen

- Schwimmkurse (45 Minuten)	pro Lektion	Fr. 51.00 ³¹
- Aqua fit-Kurse (60 Minuten)	pro Lektion	Fr. 68.00 ¹⁸

Schwimmlehrer*innen erhalten keine Ferien- und Feiertagsentschädigung und keinen 13. Monatslohn. Deren Stundenlöhne pro Lektion unterliegen aber ebenfalls der Teuerung analog Gemeindepersonal³².

5.3. Überzeitentschädigung für fest angestelltes Personal im Monatslohn

...³³

5.4. Feuerbrand – Entschädigung Kontrolleure und Rodungsequipe³⁴

Externe Kontrolleure und Rodungsequipe pro Stunde (exkl. MwSt. sowie Kosten für Maschinen und Geräte)	Fr. 50.00
--	-----------

²⁷ Neu: GR-Beschluss 08.09.2025

²⁸ gemäss GR-Beschluss vom 10.02.2025

²⁹ gemäss GR-Beschluss vom 10.02.2025

³⁰ gelöscht GR-Beschluss 12.12.2016

³¹ geändert GR-Beschluss 12.12.2016

³² gemäss GR-Beschluss 10.02.2025

³³ gemäss GR-Beschluss 10.02.2025 (hinfällig mit Einführung Jahresarbeitszeit per 01.01.2023)

³⁴ geändert GR-Beschluss 30.6.2008

5.5. Erhebungsstellenleiter/in ³⁵

- mit Berufslehre und spezifischer Aus- und Weiterbildung
(Anforderung: mind. 3 Jahre Berufspraxis) GKL 14
- Infrastrukturpauschale (Büroraum, Telefon, ICT usw.) pro Jahr Fr. 1'000.00

5.6. Tagesschuleinsatz von Lehrpersonen ohne Anstellung in der Schule Bolligen ³⁶

Entschädigung gemäss dem aktuellen Einzellektionenansatz A für Stellvertretungen für Kindergarten, Basisstufe oder Primarstufe gemäss Anhang 1 der Kantonalen Direktionsverordnung über die Anstellung der Lehrkräfte (LADV)

³⁵ ergänzt GR-Beschluss 12.12.2016

³⁶ ergänzt GR-Beschluss 26.11.2018

Genehmigung

Der Gemeinderat hat den Anhang III zur Personalverordnung am 20. Juni 2005 genehmigt und per 1. Januar 2006 in Kraft gesetzt.

Der Gemeinderat hat die Streichungen unter Ziffer 3.3.2 (Fixe Jahresspesen) sowie die Anpassungen unter Ziffer 4.1 – 4.3 (Neuregelung Wochenendarbeit) am 3. Juli 2006 genehmigt und per 1. Januar 2007 in Kraft gesetzt.

Der Gemeinderat hat die Änderung unter Ziffer 5.4 (Stundenlöhne Feuerbrand) am 30. Juni 2008 genehmigt und per 1. August 2008 in Kraft gesetzt.

Der Gemeinderat hat die Streichung von Ziff. 1.8 (Jahresentschädigung Stabschef/in GFO) am 8. November 2010 rückwirkend per 30. Juni 2010 genehmigt.

Der Gemeinderat hat die Streichung von Ziff. 1.9 (Jahresentschädigung Präsident/in Mietamt) am 10. Januar 2011 rückwirkend per 31. Dezember 2010 genehmigt.

Der Gemeinderat hat die Anpassungen von Ziffer 4.1.2 (Pikettentschädigung Wasserversorgung) am 6. Juni 2011 genehmigt und rückwirkend per 1. Januar 2011 in Kraft gesetzt.

Der Gemeinderat hat die Anpassungen von Ziff. 1.1 – 1.4 (Neuregelung Versammlungsleitung, Gemeindepräsidium und Gemeinderat) sowie von Ziff. 1.5 + 1.7 (Anpassungen infolge Neuorganisation der Schulstrukturen) am 17. September 2012 genehmigt und per 1.1.2013 in Kraft gesetzt.

Der Gemeinderat hat Ziff. 1.10 + 3.2 (Anpassungen infolge Zusammenschluss ZSO Bantiger und neue Verordnung für die Feuerwehr) am 17. September 2012 genehmigt und rückwirkend per 1.1.2006 bzw. 1.1.2009 in Kraft gesetzt.

In Ziff. 3.3 wurde die Funktion «Leiter/in Informatik» infolge Übernahme dieser Aufgabe durch den Gemeindeschreiber per 1.1.2017 gelöscht.

Der Gemeinderat hat am 12. Dezember 2016 die ESV mit Ziff. 5.5 (Erhebungsstellenleiter/in) ergänzt und Präzisierungen in Ziff. 5 und Ziff. 5.2 (Schwimmlehrer/innen) vorgenommen. Die Anpassungen treten per 1.1.2017 in Kraft.

Der Gemeinderat hat die neue Ziff. 5.6 (Tagesschuleinsatz von Lehrpersonen) am 26. November 2018 genehmigt und per 1.1.2019 in Kraft gesetzt.

Der Gemeinderat hat die angepasste Ziff. 4.2 (Umstellung auf Pauschalen bei den Wochenendeinsätzen der Schulhauswarte) am 16.9.2019 angenommen und rückwirkend per 1.1.2019 in Kraft gesetzt.

Die Verordnung für die Feuerwehr und somit auch die Ziff. 1.10. und 3.2 wurde infolge Zusammenschluss der Feuerwehren Bolligen und Bern per 1.1.2021 aufgehoben / GR-Beschluss vom 24.8.2020 bzw. Gemeindeabstimmung vom 13.12.2020

Diverse Ziffern wurden mit dem Gender-Sternchen (*) angepasst / GR-Beschluss vom 26.4.2021

Ziff. 3.3 wurde infolge der Anpassung der Führungsebenen per 1.1.2022 mit zwei Funktionen ergänzt / GR-Beschluss vom 13.12.2021.

Ziff. 3.3 wurde aufgrund der Einführung einer eigenständigen OKJA-SSA per 1.1.2023 mit einer Funktion ergänzt / GR-Beschluss vom 20.6.2022

genehmigte Änderungen vom 10.02.2025 bzw. 17.02.2025

Ziffer 2.1 einfaches Sitzungsgeld:

- Für das Gemeindepersonal, Schulleiter*innen sowie Lehrervertreter*innen wird zusätzlich zur Arbeitszeit kein Sitzungsgeld (Spesenersatz) mehr ausgerichtet.

Die Zeit der Sitzung gilt beim Gemeindepersonal als Arbeitszeit, bei den Schulleiter*innen ist die Abgeltung in der erhöhten fixen Jahresspesen enthalten.

- Entschädigung des Wahl- und Abstimmungsausschusses CHF 30.00 je Stunde

Ziffer 3 Spesen

- 3.1 Repräsentations- und übrige Spesen (Gemeinderat)
Wird ersatzlos gestrichen, die Spesen sind im separaten Entschädigungsreglement enthalten.
- 3.3 Verwaltungsspesen
 - 3.3.1 Variable Spesen;
Abs. 3, «die effektiven Kosten, maximal» wird gestrichen, es gelten die kantonalen Pauschalen.
 - 3.3.2 fixe Spesen
 - Geschäftsleiter*in Fr. 3'600.00
 - Abteilungsleiter*in Fr. 1'800.00 ab 2026; Übergangsregelung 2025 Fr. 3'600.00
 - alle weiteren genannten Funktionen CHF 900.00
 - die Bezeichnung Schulhauswart*in wird ersetzt durch Hauswart*in
 - 3.3.3 Mobiltelefon, wenn keine Pauschalspesen
 - Fr. 20.00 monatlich an Abo-Kosten
 - Keine Beiträge mehr an Geräteersatz

Ziffer 4 Zulagen

- 4.1 Entschädigung im Bereich Winterdienst und Wasserversorgung für die Präsenzzeit:
 - Passus kantonale Regelung wird gestrichen.
 - neu: Für die Präsenzzeit zwischen 20.00 und 06.00 Uhr sowie für dienstliche Beanspruchung an Samstagen, Sonntagen und allgemeinen Feiertagen wird ein Lohnzuschlag von 50% gewährt. Dieser Zuschlag wird ausbezahlt.
- 4.3 Entschädigung Hallenbad
 - Präzisierung, die Pauschalentschädigung von CHF 500.00 pro Jahr deckt die verlängerte Tagesarbeitszeit sowie die Nutzung privater Mobiltelefone.

Ziffer 5 Stundenlöhne

- Anstellung im Stundenlohn wie bisher
- Berechnung Stundenansatz bei Erstanstellung nach gleichen Kriterien wie beim öffentlich-rechtlichen Personal
- 5.2. Schwimmlehrer*innen
 - Präzisierung Teuerung analog Gemeindepersonal.
- 5.3 Überzeiterentschädigung für fest angestelltes Personal im Monatslohn
 - Hinfällig durch Einführung der Jahresarbeitszeit.

Genehmigte Änderungen vom 08. September 2025:

Ziffer 3.3.2 Fixe Jahresspesen

- Ergänzung Gemeindeschreiber*in
- Leiter*in öffentliche Sicherheit wird gestrichen, da diese Funktion nicht mehr existiert
- Ergänzung: Die fixen Jahresspesen sind Abhängig vom Beschäftigungsgrad (Ausnahme Schulleitung).

Ziffer 3.3.3 Mobiltelefon

- Ergänzung: Ziffer gilt für öffentlich-rechtliche Mitarbeitende
- Ergänzung: Diese sind unabhängig vom Beschäftigungsgrad

Ziffer 4.1 Die kantonalen Bestimmungen zur Nacht- und Wochenendarbeit finden für das Personal der Gemeinde Bolligen grundsätzlich keine Anwendung.

- Neu

Ziffer 4.4 Entschädigung Hallenbad

- Anpassung von CHF 500.00 auf CHF 900.00

Ziffer 4.6 Nacht- und Wochenendarbeitszeit für das Personal ohne Pauschalspesen oder Sonderregelung

- Neu

Ziffer 4.7 Einsätze Wahlen und Abstimmungen

- Neu

Ziffer 4.8 Lernende

- Neu

Bolligen, 08. September 2025

Gemeinderat Bolligen

René Bergmann
Gemeindepräsident

Livia Imbach
Gemeindeschreiberin

Dieses Dokument kann bei der

Gemeindeverwaltung Bolligen
Stab
Flugbrunnenstrasse 16
3065 Bolligen

bezogen oder unter

www.bolligen.ch

heruntergeladen werden.